

Anwesend: STOFFELS – Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT,
ADAMS, MERTENS, HEUZE, STEFFENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: PFLIPS – Schöffe.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 25.02.2025: Annahme

GEMEINDERAT

Punkt 2. Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien (ÖWOB) G.m.b.H.: Vertretung im Verwaltungsrat

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 3. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme des Jahresberichtes 2024

ARBEITEN

Punkt 4. Unterhaltsarbeiten 2025 an den Gemeinde- und Waldwegen: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten

UMWELT

Punkt 5. Hochwasserrisikomanagement-PGRI: Erstellung einer Studie des Einzugsgebiets der OUR in den Gemeinden SANKT VITH, BÜLLINGEN und BURG-REULAND: Annahme des angepassten Lastenheftes für den Dienstleistungsauftrag, Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 6. Ankauf eines Geländeteilstückes in BÜLLINGEN von Herrn Günther PETERS zwecks Grenzregulierung

Punkt 7. Veräußerung von Geländeteilstücken in MANDERFELD an:
- die Vereinigung „Initiative Manderfeld Land“, c/o Herr Wolfgang REUTER;
- den Verein „Los Hermanos“, c/o Herr Markus HENKES

FORSTWESEN

Punkt 8. Gemeindewald: Bestellung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2025: Annahme des Lastenheftes und Festlegung der Vergabeart

SCHULWESEN

Punkt 9. Erziehungsprojekt der Gemeinde BÜLLINGEN: Verabschiedung

Punkt 10. Schulordnung der Gemeinde BÜLLINGEN: Verabschiedung

FRAGEN

Punkt 11. Fragen der Ratsmitglieder an das Kollegium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 25.02.2025: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 14.01.2025 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 25.02.2025 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht;

In Erwägung, dass Ratsmitglied ADAMS auf seine Intervention bzgl. des Landpachtpreises zurückkommt und wünscht, dass eine Ergänzung im Protokoll aufgenommen wird;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.02.2025 mit der von Ratsmitglied ADAMS gewünscht Ergänzung **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

GEMEINDERAT

Punkt 2. Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien (ÖWOB) G.m.b.H.: Vertretung im Verwaltungsrat (D.K.Nr. 901.103 und 172.205)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der koordinierten Satzung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ÖWOB vom 28.06.2023;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Aktien der Aktienklasse B hält und dadurch berechtigt ist, einen effektiven Vertreter und einen Ersatzvertreter in die Generalversammlung zu entsenden;

In Erwägung, dass der Rat am 27.01.2025 beschlossen hat, Rainer STOFFELS (effektiver Vertreter) und Anita SCHRÖDER (Ersatzvertreterin) in die Generalversammlung zu bestellen;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat sich gemäß Artikel 22 der Satzung aus 13 Mitgliedern zusammensetzt, wovon 11 durch die Gemeinden entsendet werden;

In Erwägung, dass gemäß Satzung der ÖWOB die Eifelgemeinden drei Verwaltungsratsmitglieder vorschlagen dürfen, wobei die Stadtgemeinde SANKT VITH zwei Mandatare entsendet und die Gemeinden BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG REULAND und AMEL gemeinsam vorschlagen, dass Rainer STOFFELS die Interessen im Verwaltungsrat wahrnehmen soll;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Herrn Rainer STOFFELS als Vertreter der Gemeinden BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG REULAND und AMEL im Verwaltungsrat der G.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien (ÖWOB) vorzuschlagen;

Artikel 2. Vorliegender Beschluss wird der ÖWOB zur weiteren Veranlassung und den Gemeinden BÜTGENBACH, BURG REULAND und AMEL zur Information übermittelt.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 3. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme des Jahresberichtes 2024 (D.K.Nr. 172.9)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des kommunalen Plans zur Ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht des durch die WFG Ostbelgien erstellten Jahresberichtes 2024 der Ländlichen Entwicklung;

In Erwägung, dass der Jahresbericht bis zum 31.03.2025 zu hinterlegen ist;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Jahresbericht 2024 zum Kommunalen Plan zur Ländlichen Entwicklung wird angenommen;

Artikel 2. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden beauftragt, die im Jahresbericht erwähnte ehrenwörtliche Erklärung über die Reinvestierung der Einnahmen in die Ländliche Entwicklung zu unterschreiben und dem Jahresbericht anzufügen;

Artikel 3. Der Jahresbericht 2024 mit allen dazugehörenden Unterlagen ist über den „Guichet des Pouvoirs Locaux“ an die Direktion der Ländlichen Entwicklung zu senden.

ARBEITEN

Punkt 4. Unterhaltsarbeiten 2025 an den Gemeinde- und Waldwegen: Los 1 (Teerungen) und Los 2 (Teermakadam): Annahme der Lastenhefte, der Leistungsbeschreibungen und der Kostenschätzungen sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6:865.11)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. 41 §1 2°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht der Lastenhefte und der Leistungsbeschreibungen für die Unterhaltsarbeiten 2025 an den Gemeinde- und Waldwegen: Los 1 (Teerungen) und Los 2 (Teermakadam);

In Erwägung, dass die Vertreter der Baukommission am 19.03.2025 über die auszubessernden Wegeteilstücke beraten haben;

Nach Durchsicht der Kostenschätzungen;

In Erwägung des positiven Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 27.03.2025;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vorliegenden Lastenhefte mit Leistungsbeschreibung für Los 1 (Teerungen) und Los 2 (Teermakadam) der Unterhaltsarbeiten 2025 an den Gemeindewegen mit einer Kostenschätzung in Höhe von circa 437.500,00 € (einschl. 21% MwSt.) für das Los 1 (Teerungen) sowie circa 183.500,00 € (einschl. 21% MwSt.) für Los 2 gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

UMWELT

Punkt 5. Hochwasserrisikomanagement-PGRI: Erstellung einer Studie des Einzugsgebiets der OUR in den Gemeinden SANKT VITH, BÜLLINGEN und BURG-REULAND: Annahme des angepassten Lastenheftes für den Dienstleistungsauftrag, Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart (D.K.Nr. 711.46)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 41, §1, 1° und 48;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

In Erwägung, dass die Wallonische Region den Gemeinden für den Zeitraum 2021-2027 finanzielle Mittel für die Durchführung von Analysen und Projekten im Bereich des Hochwasserschutzes zur Verfügung stellt;

In Erwägung, dass insgesamt 614.528,00 € zur Verfügung gestellt werden, die sich folgendermaßen aufgliedern:

- Gemeinde BÜLLINGEN (152.532,00 €, 24,9%)
- Gemeinde SANKT VITH (267.609,00 €, 43,5%)
- Gemeinde BURG-REULAND (194.387,00 €, 31,6%);

In Erwägung, dass sich die Gemeinden SANKT VITH, BURG-REULAND und BÜLLINGEN auf eine Kooperation zum Hochwasserrisikomanagement im Einzugsbereich der OUR verständigt haben, wobei die Gemeinde SANKT VITH gemäß Ratsbeschluss vom 06.06.2024 als federführender Auftraggeber fungiert;

In Erwägung, dass der Projektvorschlag einer globalen Studie des Einzugsgebiets der OUR von der Wallonischen Region angenommen bzw. akzeptiert wurde;

Nach Durchsicht des zweiten Entwurfes des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

In Erwägung des positiven Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 27.03.2025;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das angepasste Lastenheft, die Leistungsbeschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von circa 150.000,00 € inkl. MwSt. zur Bezeichnung eines Studienbüros für die hydrologische und hydraulische Studie des Einzugsgebiets der OUR, wird gutgeheißen;

Artikel 2. Die Vergabe des Dienstleistungsauftrags erfolgt im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung;

Artikel 3. Die Gemeinde SANKT VITH wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

Artikel 4. Den Gemeinden SANKT VITH und BURG-REULAND sowie der Direktion der nichtschiffbaren Wasserläufe ist eine Ausfertigung des Beschlusses zuzustellen.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 6. Ankauf eines Geländeteilstückes in BÜLLINGEN von Herrn Günther PETERS zwecks Grenzregulierung (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Möglichkeit hat, ein 381m² großes Geländeteilstück von Herrn Günther PETERS, wohnhaft in 4750 BÜTGENBACH, Zum Walkerstal 72, entnommen aus der Parzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur D, Nr. 96e zu erwerben;

In Erwägung, dass durch den geplanten Geländeerwerb ein langjähriger Missstand des Grenzverlaufs zwischen dem Eigentum von Herrn PETERS und dem Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN (im Bereich der Sporthalle BÜLLINGEN) regularisiert werden kann;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des vereidigten Vermessungsbüros JRF SCHMITZ vom 06.08.2024;

In Erwägung, dass der Abschätzpreis auf Basis der Berechnungen des Landmessers auf 7,25 €/m² für das Gelände, welches sich in einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen befindet, festgelegt wurde;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Herrn Günther PETERS nachstehende Immobilientransaktion durchführen möchte:

- Erwerb eines 381m² großen Geländeteilstückes, entnommen aus der Privatparzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur D, Nr. 96e (in rosa Farbe auf dem o.e. Vermessungsplan markiert), gehörend Herrn Günther PETERS und dies zu einem Gesamtpreis in Höhe von 2.762,25 €;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Vermessungsbüros JRF SCHMITZ vom 06.08.2024;
- Einverständniserklärung des Verkäufers vom 29.01.2025;
- Auszug aus der Katasterkarte, Mutterrolle, Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde erwirbt von Herrn Günther PETERS, wohnhaft in 4750 BÜTGENBACH, Zum Walkerstal 72, ein 381m² großes Geländeteilstück im Bereich der Sporthalle BÜLLINGEN und entnommen aus der Privatparzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur D, Nr. 96e zum Gesamtpreis von 2.762,25 €. Das Geländeteilstück ist auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros JRF SCHMITZ vom 06.08.2024 eingetragen und hält nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellennummern Gemarkung 1, Flur D, Nr. 96g;

Artikel 2. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und deren Anlagen wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt. Vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltskredit 124/711/51 getragen.

Punkt 7. Veräußerung von Geländeteilstücken in MANDERFELD an:

- die Vereinigung „Initiative Manderfeld Land“, c/o Herr Wolfgang REUTER
- den Verein „Los Hermanos“, c/o Herr Markus HENKES (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des gemeinsamen Schreibens vom 05.04.2022 des Vereins LOS HERMANOS (c/o Herr Markus HENKES), mit Sitz in Lanzerath 152, 4760 BÜLLINGEN und der Vereinigung „Initiative Manderfelder Land“ (IML c/o Herr Wolfgang REUTER), mit Sitz in Manderfeld 248, 4760 BÜLLINGEN, auf Erwerb eines Geländeteilstückes, entnommen aus der Gemeindeparzelle gelegen in MANDERFELD (beim Fußballplatz), Gemarkung 8, Flur P, Nr. 107L², zwecks Errichtung eines gemeinsamen Lagers mit Werkstätten;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 14.12.2022 der Vereinigung IML, mit welchem mitgeteilt wird, dass sie den Ankauf eines Geländeteilstückes alleine tätigen möchten;

In Erwägung, dass es bezüglich der Verkaufsmodalitäten (Standort, Zufahrt, Preis, Unterhalt, ...) zu zahlreichen Unterredungen mit der IML gekommen ist;

In Erwägung, dass uns am 01.02.2024 telefonisch durch den Verein LOS HERMANOS mitgeteilt wurde, dass sie schlussendlich doch den Erwerb eines Geländeteilstückes neben der IML, entnommen aus der Parzelle Gem. 8, Flur P, Nr. 107L², wahrnehmen möchten;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Kirchenfabrikates St. Lambertus MANDERFELD vom 10.03.2023, mit welchem die Kirchenfabrik in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Parzelle Gemarkung 8, Flur K, Nr. 751m ein notariell festgelegtes, unentgeltliches und dauerhaftes Wege- und Fahrrecht über die vorerwähnte Parzelle zugunsten der Parzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 107L² gewährt: der bereits bestehende Privatweg auf der Parzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 751m dient zu diesem Zweck;

In Erwägung, dass durch Kollegiumsbeschluss vom 06.08.2024 der IML die Städtebaugenehmigung für die Errichtung einer Lagerhalle erteilt wurde;

In Erwägung, dass durch Kollegiumsbeschluss vom 03.09.2024 dem Verein LOS HERMANOS die Städtebaugenehmigung für den Neubau einer Werkstatt erteilt wurde;

Nach Durchsicht des definitiven Vermessungsplans des vereidigten Vermessungsbüros JRF SCHMITZ vom 19.11.2024;

In Erwägung, dass das Gelände durch das Immobilienerwerbskomitee abgeschätzt wurde und der Verkaufspreis auf 15,00 €/m² für das Gelände, welches sich in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet, verhandelt und festgelegt wurde (inklusive Nutzungsrecht mit Unterhaltungspflicht für einen Teil der Restparzelle);

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit dem Verein LOS HERMANOS, c/o Herr Markus HENKES, nachstehende Immobilientransaktion durchführen möchte:

- Veräußerung eines 480 m² großen Geländeteilstückes, entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 107L², gelegen in MANDERFELD (neben dem Fußballplatz) und in grüner Farbe auf dem o.e. Vermessungsplan markiert, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 7.200,00 €;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit der Vereinigung „Initiative Manderfelder Land“, c/o Herr Wolfgang REUTER, nachstehende Immobilientransaktion durchführen möchte:

- Veräußerung eines 600 m² großen Geländeteilstückes, entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 107L², gelegen in MANDERFELD (neben dem Fußballplatz) und in rosa Farbe auf dem o.e. Vermessungsplan markiert, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 9.000,00 €;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN der „Initiative Manderfelder Land“ kostenlos eine Fläche zur Verfügung stellt, zwecks Durchführung der Pflege, Verschönerungs- und Unterhaltsarbeiten (NB: diese Fläche kann ebenfalls als Baumschule dienen): die von der IML eingereichte Karte, auf welcher die betreffende Fläche in gelber Farbe markiert ist, bildet integraler Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses (NB: obwohl in gelber Farbe markiert, ist die vom Verein LOS HERMANOS erworbene Fläche natürlich nicht von gegenwärtigem Nutzungsrecht betroffen);

In Erwägung, dass die vorerwähnte kostenlose Zurverfügungstellung (mit der dazugehörenden Karte) mittels eines notariell festgelegten Nutzungsrechts mit Unterhaltungspflicht gewährt wird;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- gemeinsames Schreiben der Vereinigungen LOS HERMANOS und „Initiative Manderfelder Land“ vom 05.04.2022;
- Abschätzung des Kommissars des Immobilienerwerbskomitees von Lüttich
- Schreiben der Vereinigung „Initiative Manderfelder Land“ vom 14.12.2022;
- Schreiben der Gemeinde an die „Initiative Manderfelder Land“ vom 28.02.2023;
- Beschluss des Kirchenfabrikates St. Lambertus MANDERFELD vom 10.03.2023 bzgl. Durchfahrtsrecht (NB: dieses Durchfahrtsrecht ist für beide Parteien gültig);
- Vermessungsplan des vereidigten Vermessungsbüros JRF SCHMITZ vom 19.11.2024;
- Karte, auf welcher der Bereich in gelber Farbe eingezeichnet ist, der von der IML unterhalten werden muss: sie bildet integraler Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses;

- Einverständniserklärung des Vereins LOS HERMANOS vom 29.01.2025;
- Einverständniserklärung der Vereinigung „Initiative Manderfelder Land“ vom 31.01.2025;
- Bekanntmachung des Verkaufs;
- Auszug aus der Katasterkarte, Mutterrolle, Lageplan.

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde veräußert an den Verein LOS HERMANOS (c/o Herr Markus HENKES), mit Sitz in Lanzerath 152, 4760 BÜLLINGEN, ein 480m² großes Geländeteilstück, entnommen aus der Gemeindeparzelle gelegen in MANDERFELD, Gemarkung 8, Flur P, Nr. 107L² zum Gesamtpreis in Höhe von 7.200,00 €. Das Geländeteilstück ist auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros JRF SCHMITZ vom 19.11.2024 in grüner Farbe markiert und erhält nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellennummer Gemarkung 8, Flur P, Nr. 107w²;

Artikel 2. Die Gemeinde veräußert an die Vereinigung „Initiative Manderfelder Land“ (c/o Herr Wolfgang REUTER), mit Sitz in Manderfeld 248, 4760 BÜLLINGEN ein 600m² großes Geländeteilstück, entnommen aus der Gemeindeparzelle gelegen in MANDERFELD, Gemarkung 8, Flur P, Nr. 107L² zum Gesamtpreis in Höhe von 9.000,00 €. Das Geländeteilstück ist auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros JRF SCHMITZ vom 19.11.2024 in rosa Farbe markiert und erhält nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellennummer Gemarkung 8, Flur P, Nr. 107v²;

Artikel 3. Die Vereinigung „Initiative Manderfelder Land“ erhält ein notariell festgelegtes, kostenloses Nutzungsrecht mit Unterhaltungspflicht zwecks Durchführung von Pflege-, Verschönerungs- und Unterhaltsarbeiten (inklusive der Möglichkeit einer Baumschule) auf derjenigen Fläche, die auf der von der IML eingereichten Karte in gelber Farbe markiert ist (NB: obwohl in gelber Farbe markiert, ist die vom Verein Los Hermanos erworbene Fläche natürlich nicht von gegenwärtigem Nutzungsrecht betroffen): das vorerwähnte Nutzungsrecht mit Unterhaltungspflicht wird notariell festgelegt und die vorerwähnte Karte bildet integraler Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses und des späteren notariellen Aktes;

Artikel 4. Die Gewährung eines unentgeltlichen und dauerhaften Wege- und Fahrrechtes über die Parzelle Gemarkung 8, Flur K, Nr. 751m (Eigentum der Kirchenfabrik St. Lambertus MANDERFELD) zugunsten der Parzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 107L² (NB: der bereits bestehende Privatweg auf der Parzelle Gem. 8, Flur P, Nr. 751m dient zu diesem Zweck) wird gleichzeitig in den notariellen Akt mit aufgenommen;

Artikel 5. Die notariellen Kosten (proportional), sowie die Vermessungskosten in dieser Immobilienangelegenheit gehen zu Lasten der beiden kaufenden Parteien (gemäß eventueller Vereinbarungen/Absprachen zwischen den beiden Ankäufern): sämtliche Kosten vorliegender Immobilientransaktion, inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers, sind zu Lasten der Ankäufer;

Artikel 6. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltskredit 124/761/52 getragen.

FORSTWESEN

Punkt 8. Gemeindewald: Bestellung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2025: Annahme des Lastenheftes und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 863.38)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42, §1, 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht der Aufstellung des Forstamtes BÜLLINGEN über die erforderlichen Pflanzen für den Gemeindewald für 2025;

In Erwägung, dass die Forstkulturpläne für das Wirtschaftsjahr 2025 den Ankauf von 111.200 Forstpflanzen mit einer Kostenschätzung von rund 127.300,00 € vorsehen;

In Erwägung des positiven Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 27.03.2025;

Nach Durchsicht des Lastenheftes mit Beschreibung des zu vergebenden Lieferauftrages;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung zum Ankauf von 111.200 Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2025 mit einer Kostenschätzung von rund 127.300,00 € einschl. 6% MwSt. gutzuheißen:

Artikel 2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.**SCHULWESEN**

Punkt 9. Erziehungsprojekt der Gemeinde BÜLLINGEN: Verabschiedung (D.K.Nr. 550.23)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 5 bis 20 des Grundlagendekretes vom 31.08.1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen;

Aufgrund des Artikels 80 des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen;

In Erwägung, dass jeder Schulträger für die von ihm organisierten Schulen ein Erziehungsprojekt festlegen kann;

In Erwägung, dass der Rat am 30.07.2007 ein solches Erziehungsprojekt verabschiedet hat, welches am 27.02.2020 abgeändert und vervollständigt wurde;

In Erwägung, dass dieses Erziehungsprojekt angepasst werden soll;

In Erwägung der Beratungen der Schulkommission vom 11.03.2025;

Auf Vorschlag der Schulleiter und des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vom Rat verabschiedete Erziehungsprojekt vom 27.02.2020 wird aufgehoben;

Artikel 2. Das vorliegende Erziehungsprojekt für die Schulen der Gemeinde BÜLLINGEN wird angenommen und ist integraler Bestandteil dieses Beschlusses;

Artikel 3. Im Rahmen dieses Erziehungsprojektes, der Schulordnung der Gemeinde BÜLLINGEN, des Schulprojektes und der Hausordnung sind die Personalmitglieder verpflichtet verantwortungsbewusst zum Wohle der gesamten Schule zu handeln, die Schule zu unterstützen und ihr Ansehen zu fördern;

Artikel 4. Das vorliegende Erziehungsprojekt behält seine Gültigkeit bis eine Ergänzung bzw. eine Erneuerung der Bestimmungen erfolgt;

Artikel 5. Das Erziehungsprojekt kann durch das Kollegium ergänzt werden;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Information und dem gesamten Lehrpersonal über die Schulleiter zur weiteren Veranlassung zugestellt wird.

Punkt 10. Schulordnung der Gemeinde BÜLLINGEN: Verabschiedung (D.K.Nr. 550.23)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 40 des Grundlagendekretes vom 31.08.1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen;

In Erwägung, dass der Rat am 22.12.2000 eine Schulordnung verabschiedet hat, die am 31.05.2007 und am 27.02.2020 abgeändert wurde;

In Erwägung, dass diese Schulordnung angepasst werden soll;

In Erwägung der Beratungen in der Schulkommission vom 11.03.2025;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vom Rat am 27.02.2020 verabschiedete Schulordnung wird aufgehoben;

Artikel 2. Die vorliegende Schulordnung für die Schulen der Gemeinde BÜLLINGEN wird angenommen und ist integraler Bestandteil dieses Beschlusses;

Artikel 3. Im Rahmen dieser Schulordnung der Gemeinde BÜLLINGEN, des Erziehungsprojektes, des Schulprojektes und der Hausordnung sind die Personalmitglieder verpflichtet verantwortungsbewusst zum Wohle der gesamten Schule zu handeln, die Schule zu unterstützen und ihr Ansehen zu fördern;

Artikel 4. Die vorliegende Schulordnung behält ihre Gültigkeit, bis eine Ergänzung bzw. eine Erneuerung der Bestimmungen erfolgt;

Artikel 5. Die Schulordnung kann durch das Kollegium ergänzt werden;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt, welcher der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Information und dem gesamten Lehrpersonal über die Schulleiter zur weiteren Veranlassung zugestellt wird.

FRAGEN

Punkt 11. Fragen der Ratsmitglieder an das Kollegium

BATOPIN: Mitteilung

Bürgermeister Rainer STOFFELS begrüßt die in der letzten Ratssitzung von Ratsmitglied Bea HAEP eingebrachte wertvolle Anregung bzgl. einer Intervention bei BATOPIN. Er bekräftigt, dass der Rat gemeinsam aktiv wird. Inzwischen hat BATOPIN einen Gesprächstermin mit der Gemeinde BÜLLINGEN bestätigt. Der Bürgermeister regt an diesen Termin abzuwarten, bevor das gemeinsame Schreiben BATOPIN zugestellt wird. Sollte dieses Gespräch zu keinem konkreten Ergebnis führen, wird das Schreiben dem Unternehmen BATOPIN im Anschluss unverzüglich zugestellt.

Ratsmitglied HAEP ist skeptisch. Aus ihrer Sicht ist das Gesprächsangebot Teil der Hinhaltetaktik, denn in der Vergangenheit wurden schon zahlreiche Gespräche mit BATOPIN geführt. Ratsmitglied ADAMS ergänzt, dass die Zusage von BATOPIN belgienweit 70 neue Bankautomaten vorzusehen ein Witz sei.

Illegale Müllablagerung: Mitteilung

Schöffe David RAUW informiert, dass immer wieder illegal Müll im Wald und an den Straßenrändern abgelagert wird. Er bittet die Bevölkerung und die Ratsmitglieder aufmerksam zu sein und verdächtige Beobachtungen der Polizei zu melden.

Frage von Ratsmitglied Frédéric HEUZE:

Ratsmitglied Frédéric HEUZE erkundigt sich über den Stand der verkehrsberuhigenden Maßnahmen in der Ortsdurchfahrt ROCHERATH. Seit 2022 sind die erforderlichen Maßnahmen bekannt und nach diversen Interventionen und Schreiben an das SPW, sagte dieses zu die Arbeiten 2024

zu erledigen. Ratsmitglied HEUZE fragt nach, ob das Kollegium in den letzten Monaten in dieser Angelegenheit aktiv geworden sei. Bürgermeister STOFFELS nimmt die Nachfrage zur Kenntnis und wird sich bemühen, die erforderlichen Informationen einzuholen und zeitnah auf die Frage zu antworten.

Frage von Ratsmitglied Michael SCHMITT zur Regiejagd

Ratsmitglied SCHMITT hat mit Entsetzen die Ausschreibung der Begehungsscheine 2025 zur Kenntnis genommen. Er fragt nach, ob das Kollegium analysieren wird, ob in der Regiejagd mehr Wild erlegt wurde. Schöffe RAUW erklärt, dass die Regiejagd noch zwei Jahre (d.h. bis 2027) vorgesehen ist. Er sagt zu, dass das Kollegium eine Arbeitsgruppe des Rates einberufen werde, um die Situation zu analysieren. Anlässlich einer Versammlung des Hegerings seien kürzlich sowohl positive wie negative Resultate der Jagd erörtert worden.

Laut Ratsmitglied SCHMITT hätte diese Analyse schon erledigt werden können. Die Zahlen lägen vor, und ein Abend hätte gereicht, um die Situation zu begutachten und auf Basis der vorliegenden Lastenhefte eine Jagdpacht auszuschreiben. Stattdessen hätte das Kollegium beschlossen die Regiejagd fortzusetzen.

Schöffe RAUW erklärt, dass ein Austausch im Rahmen einer Forstkommission erfolgt und er dazu Rücksprache mit dem Forstamt nimmt. Leider habe noch kein Gespräch mit dem Forstamtsleiter ad interim stattfinden können.

Frage von Ratsmitglied Frédéric HEUZE über die Informatikanschaffungen für die Kollegiumsmitglieder und die ÖSHZ-Präsidentin

Ratsmitglied HEUZE fragt bzgl. des Tagesordnungspunktes 19 der Kollegiumssitzung vom 20.01.2025 nach. Mit diesem Beschluss wurden 6 Tablets für 10.730 € angeschafft. In der Vergangenheit hingegen erhielten Kollegiumsmitglieder eine Entschädigung von 10,00 € pro Monat, was Kosten von etwa 4.000 € in der vergangenen Legislatur verursachte. Er ist der Auffassung, dass bei einem Schöffen- bzw. Bürgermeistergehalt, die private Anschaffung eines Informatikgerätes angebracht gewesen wäre. Er fragt nach, wie sich diese Ausgabe mit der Aussage des Richtlinienprogramms vereinbaren lässt, wonach das Kollegium sich zu einem sorgfältigen Umgang mit Ein- und Ausgaben der Gemeinde und effizientem Regierungshandeln verpflichtet.

Bürgermeister Stoffels antwortet, dass es sich bei dieser Anschaffung sehr wohl um eine sinnvolle Investition handle. Es vereinfache die Arbeitsweise, verbessere die Sicherheitsaspekte und trage zum Abbau unnötiger administrativer Schritte bei.